

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetische Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erreichung des Klimaschutzziels gemäß Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche.

Gefördert werden zukunftsfähige Projekte, die sich durch die Verwendung besonders nachhaltiger Baumaterialien und durch die energetische Optimierung von Gebäuden auszeichnen bzw. besonders klimatisch nachhaltig und effektiv sind.

Darüber hinaus werden gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche Maßnahmen gefördert, die den Energiebedarf oder die dort genannten Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.

Ferner sind förderfähig die Kosten für die technische Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung sowie die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutzgesetz und Klimagerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich Maßnahmen, die im Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche verankert sind.

a) Gebäude:

Förderfähig in Bezug auf Baumaßnahmen und weitere Maßnahmen an Gebäuden sind u.a. diese der Liste 1 des am 04.12.2017 durch die Kirchenkreissynode beschlossenen und weiter fortzuschreibenden Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Einsatz wiederverwendbarer oder -verwertbarer Baustoffe
- Verwendung von Materialien, die in ihrer Herstellung möglichst geringe Umweltwirkungen verursachen (Nachweis zB über Herstellerzertifikate oder Siegel)
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Hocheffizienzpumpen
- Hydraulische Abgleiche
- Umstellung von Heizungsanlagen auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, wenn die Umstellung sinnvoll ist in Bezug auf das Gebäude, das beheizt werden soll
- Nutzung von nachhaltigen Dämmmaterialien und Dämmformen, auch mit Blick auf deren Lebenszykluskosten und Recyclingfähigkeit

b) Beschaffung:

Förderfähig in Bezug auf die Beschaffung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Beim Erwerb von Non-Food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.
- In Bezug auf Beschaffung wird im Weiteren auf die Beschaffungsverwaltungsvergabevorschrift der Nordkirche verwiesen.

c) Mobilität:

Förderfähig in Bezug auf die Mobilität sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Mehrkosten für emissionsarme Dienstfahrzeuge (inkl. Fahrräder)
- Nutzung von Carsharingangeboten (Vertragskosten)
- Mehrkosten für mobiles Arbeiten

d) Bildung:

Förderfähig in Bezug auf die Bildung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaveränderung vermitteln,
- eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen und ändern helfen,
- und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils- und Arbeitsstils aufzeigen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden der Regionen des Kirchenkreises und deren Verbände, der Kirchenkreis, die Dienste und Werke des Kirchenkreises. Die Bezuschussung erfolgt jeweils anteilig an die beteiligten Körperschaften.

4. Art und Höhe der Förderung

a) Baumaßnahmen

Externe Beratung, Gutachten und Konzepte können vollumfänglich finanziert werden, wenn es tatsächlich und innerhalb von zwei Jahren zum Beginn der Durchführung der Maßnahme kommt. Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu 20% der Bruttokosten der Maßnahmen für den Bereich Heizung, nachhaltige Dämmung, sonstige nachhaltige Baumaßnahmen, jedoch nicht mehr als 0,8 % der jeweiligen jährlichen geplanten Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises.

b) Sonstige Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche

Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu ½ der Kosten der Maßnahmen, die dem Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche entsprechen und der Erreichung des Klimaschutzzieles dienen.

Die Förderung durch den Kirchenkreis kann wie folgt erfolgen:

- Zuschuss
- Darlehen
- Zinszuschuss

Grundsätzlich entscheidet die Kirchenkreissynode über die Vergabe im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Sollte der Bedarf für weitere Förderungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen, wird wie folgt entschieden:

- Bis zu einer Summe von 50.000 € Maßnahmekosten kann die Kirchenkreisverwaltung, Verwaltungsleitung, bei Baumaßnahmen ausschließlich nach Beratung durch den Bauausschuss, entscheiden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Bis zu einer Summe von 750.000 € Maßnahmekosten entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss nach Beratung durch den Bauausschuss.
- Über Maßnahmen mit darüberhinausgehende Maßnahmekosten entscheidet die Kirchenkreissynode

5. Förderkriterien

a) Gebäude

Förderfähig sind Gebäude, die gemäß Gebäudekonzept des Kirchenkreises der Liste 1 entsprechen und aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erhaltenswert sind.

b) Beschaffung

Der Kirchenkreis will die Beschaffung von Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion ausrichten

c) Mobilität

Neben der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs, des Carsharings ist der Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge (inkl. Fahrräder) förderfähig.

d) Bildung

Klimaschutz ist eine wichtige Bildungsaufgabe. Sie gehört in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ und ist allein deshalb förderfähig.

6. Antragsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Kirchenkreis. Die Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung einzureichen und bei Baumaßnahmen möglichst mit Anträgen nach der Förderrichtlinie Bauzuschüsse zu verbinden. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:

- Kirchengemeinderatsbeschluss (bei Regionen oder Kooperationen gleichlautend der beteiligten Kirchengemeinden) / Gremienbeschluss
- Maßnahmenbeschreibung
- Finanzierungsplan

7. Sonstige Bestimmungen

Über die Förderung von Gebäuden nach dieser Richtlinie besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren. Sollte sich der Zweck der Maßnahme innerhalb der 10 Jahre ändern, hat der Antragsteller die Förderung anteilig ($\frac{1}{10}$ pro Jahr) an den Kirchenkreis zu erstatten.

Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss, nach Beratung durch den Bauausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.